



## Philosophische Fakultät II

### **Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium im Institut für Musik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.12.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung](#)

[§ 3 Termine](#)

[§ 4 Prüfungskommission](#)

[§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung, Prüfungsprotokoll](#)

[§ 6 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen](#)

[§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung](#)

[§ 8 Ergebnis der Eignungsprüfung](#)

[§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung](#)

[§ 10 Vergabe von Studienplätzen, Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

[Anlage 1: Prüfungsanforderungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium im Hauptfach Gesang](#)

[Anlage 2: Prüfungsanforderungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium im Hauptfach Klavier](#)

[Anlage 3: Prüfungsanforderungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium im Hauptfach Gitarre](#)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung (Eignungsprüfung) für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium gemäß § 34 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## **§ 2 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung**

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg setzt neben dem Nachweis eines mit einem Diplom- bzw. Mastergrad abgeschlossenen Studiums im Bereich der künstlerischen/pädagogischen Gesangsausbildung oder der künstlerischen/pädagogischen Instrumentalausbildung im Hauptfach Klavier bzw. Gitarre und den allgemeinen Einschreibvoraussetzungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg den Nachweis der besonderen studiengangsspezifischen Fähigkeiten voraus.

(2) Nach Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, auf anspruchsvollen Tätigkeitsfeldern des Musiklebens als Solistin bzw. Solist zu bestehen. In der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber daher jenes besonders hohe künstlerische und technische Niveau nachweisen, das als Basis für ein auf dieses Ziel vorbereitendes Studium unerlässlich ist.

## **§ 3 Termine**

(1) Die Einschreibung findet jeweils zum Wintersemester statt. Die Eignungsprüfungen werden vom Institut für Musik organisiert und in der Regel in den Monaten Mai und Juni durchgeführt.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine frist- und formgerechte Bewerbung voraus, die an das Institut für Musik zu richten ist und der Auswahlkommission mit allen erforderlichen Unterlagen drei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung vorliegen muss. Über Ausnahmen entscheidet das Institut für Musik.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit dem Nachweis der künstlerischen/pädagogischen Ausbildung,
- ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung.

## **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Für jedes der künstlerischen Hauptfächer Gesang, Klavier und Gitarre wird eine eigene Prüfungskommission für die Abnahme der Eignungsprüfung gebildet. Das Institut für Musik bestimmt gemäß seiner Geschäftsordnung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Kommission und regelt die Bestellung der weiteren Kommissionsmitglieder.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Die den Prüfungskommissionen angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5**

### **Durchführung der Eignungsprüfung, Prüfungsprotokoll**

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung im Hauptfach. Die Prüfungsanforderungen für das jeweilige Fach sind in der Anlage zu dieser Eignungsprüfungsordnung niedergelegt.

Das Institut für Musik bestimmt den Termin der Eignungsprüfung und lädt die Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung ein.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Eignungsprüfung zugelassen.

(3) Die Eignung von Studierenden, die den Master of Arts „Gesang und Gesangspädagogik“ oder „Instrumentalpädagogik – Klavier“ bzw. „Instrumentalpädagogik – Gitarre“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erwerben und hier auch das Künstlerische Aufbaustudium absolvieren wollen, kann auf entsprechenden Antrag an das Institut für Musik bereits im Rahmen der Master- oder Diplomprüfung festgestellt werden. In diesem Falle hat die Prüfungskommission die in der Master- oder Diplomprüfung erbrachte Leistung gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für das Künstlerische Aufbaustudium zu bewerten und aktenkundig zu machen.

(4) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und den Bewerbungsunterlagen der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers und einer kurzen verbalen Beurteilung Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Eignungsprüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die jeweils erreichte Punktzahl gemäß § 7 dieser Ordnung,
- besondere Vorkommnisse.

(5) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

## **§ 6**

### **Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen**

(1) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie bzw. er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und die auf ihr beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tage des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vor Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt sie bzw. er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.

(5) Belastende Entscheidungen hat das Institut für Musik gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Die Prüfungskommission hat unter Zugrundelegung der in § 2 genannten Voraussetzungen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(2) Die Prüfungsleistung wird wie folgt bewertet:

18 bis 20 Punkte: eine sehr gute Leistung;

14 bis 17 Punkte: eine gute Leistung;

10 bis 13 Punkte: eine Leistung mit Mängeln;

0 bis 9 Punkte: eine überwiegend mangelhafte Leistung.

Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden. Ergeben sich bei der Errechnung der Durchschnittspunktzahl Dezimalstellen, so wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt und bei Abweichungen von 0,9 bis 0,5 Punkten aufgerundet, bei Abweichungen unter 0,5 Punkten abgerundet.

## **§ 8**

### **Ergebnis der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 14 Punkte erzielt werden.

(2) Prüflinge, die die Eignungsprüfung bestanden haben, werden entsprechend ihrer Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen, die gemäß § 10 im Falle von Zulassungsbeschränkungen zur Vergabe der verfügbaren Studienplätze herangezogen wird. Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Punktzahl gehen denen mit einer kleineren Punktzahl vor. Bei gleicher Punktzahl zweier oder mehrerer Prüflinge hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien eine Reihung festzulegen. Solche Kriterien sind u. a. die in der Diplom- oder Masterprüfung erreichte Benotung, die Dauer der vorangegangenen Studien, Wettbewerbserfolge und das Alter des Prüflings. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Reihung mehrheitlich ermittelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung schriftlich mit. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit einer erneuten Eignungsprüfung zu einem späteren Zulassungszeitraum und auf eine Studienberatung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Eignungsprüfung**

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für das Künstlerische Aufbaustudium kann für den gleichen Zulassungszeitraum nicht wiederholt werden. Dies schließt die Anmeldung für eine erneute Eignungsprüfung nicht aus.

## **§ 10**

### **Vergabe von Studienplätzen, Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse**

(1) Ist die Zahl der im Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium in den jeweiligen Hauptfächern zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang erfüllen und die Eignungsprüfung bestanden haben, so wird die Vergabe entsprechend der vorhandenen Kapazität anhand der gemäß § 8 Abs. 2 ermittelten Rangliste vorgenommen.

(2) Die Rangliste gilt nur für das Zulassungsverfahren des nachfolgenden Wintersemesters.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat am 17.12.2008 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.05.2009 Stellung genommen.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## **Anlage 1**

### **Prüfungsanforderungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium im Hauptfach Gesang**

Zur Eignungsprüfung ist ein Programm von ca. 60 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens 4 Stilbereichen vorzubereiten, darunter mindestens ein Werk des 20. oder des beginnenden 21. Jahrhunderts. In diesem Programm müssen Werke aus jedem der drei Bereiche Musiktheater, Konzert und Lied enthalten sein, wobei inhaltliche Schwerpunkte individuell gewählt werden können.

Der Prüfling hat spätestens zwei Wochen vor der Eignungsprüfung eine Repertoireliste mit dem vollständigen Prüfungsprogramm, eine Kopie des Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses und eine schriftliche Darstellung seines musikalischen Werdeganges einzureichen. Diese Darstellung muss das Geburtsdatum des Prüflings und Angaben über den Ausbildungsgang, die bisherige Studiendauer sowie gegebenenfalls über Wettbewerbserfolge, Konzerttätigkeit und die Teilnahme an Meisterkursen enthalten.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten.

Die Prüfungskommission wählt aus der eingereichten Repertoireliste die vorzutragenden Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes vorzeitig abbrechen.

**Anlage 2**  
**Prüfungsanforderungen der Eignungsprüfung für den Studiengang**  
**Künstlerisches Aufbaustudium im Hauptfach Klavier**

Zur Eignungsprüfung ist ein Programm von ca. 60 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens 4 Stilbereichen vorzubereiten, darunter mindestens ein Werk des 20. oder des beginnenden 21. Jahrhunderts.

Mit der Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfling eine Repertoireliste mit dem vollständigen Prüfungsprogramm, eine Kopie des Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses und eine schriftliche Darstellung seines musikalischen Werdeganges einzureichen. Diese Darstellung muss das Geburtsdatum des Prüflings und Angaben über den Ausbildungsgang, die bisherige Studiendauer sowie gegebenenfalls über Wettbewerbserfolge, Konzerttätigkeit und die Teilnahme an Meisterkursen enthalten.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten. Die Prüfungskommission wählt aus der eingereichten Repertoireliste die vorzutragenden Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes vorzeitig abbrechen.

**Anlage 3**  
**Prüfungsanforderungen der Eignungsprüfung für den Studiengang**  
**Künstlerisches Aufbaustudium im Hauptfach Gitarre**

Zur Eignungsprüfung ist ein Programm von ca. 60 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens 4 Stilbereichen vorzubereiten, darunter mindestens ein Werk des 20. oder des beginnenden 21. Jahrhunderts.

Mit der Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfling eine Repertoireliste mit dem vollständigen Prüfungsprogramm, eine Kopie des Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses und eine schriftliche Darstellung seines musikalischen Werdeganges einzureichen. Diese Darstellung muss das Geburtsdatum des Prüflings und Angaben über den Ausbildungsgang, die bisherige Studiendauer sowie gegebenenfalls über Wettbewerbserfolge, Konzerttätigkeit und die Teilnahme an Meisterkursen enthalten.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten. Die Prüfungskommission wählt aus der eingereichten Repertoireliste die vorzutragenden Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes vorzeitig abbrechen.